

NR. 1681 | 10.04.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 08.04.2025

**Promotionsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 08.04.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 11. Mai 2023 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Philologie erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktor*innengrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand*in
- § 5a Promotionsstudiengänge und -programme
- § 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 7 Strukturierung der Promotion
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Beurteilung der Promotion
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktor*innengrades
- § 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;

- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Philologie hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es allen Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorand*innen werden als Wissenschaftler*innen auf dem Karriereweg angesehen. Die Belange und Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch kranken Promovierenden werden zur Wahrung der Chancengleichheit durch Regelungen zum Nachteilsausgleich berücksichtigt.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Qualität der Betreuung verpflichtet, die durch eine von den Doktorand*innen und ihren Betreuungspersonen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorand*innen sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorand*in an der Fakultät für Philologie voraus.

§ 1 Doktor*innengrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktor*innengrad.
- (2) An der Fakultät für Philologie kann der Grad des Doktors, der Doktorin bzw. Doktor*in der Philosophie (Dr. phil) erlangt werden.
- (3) Ein bereits verliehener Doktor*innengrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) An der Fakultät für Philologie kann ein Doktor*innengrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor/Doctrix philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (5) An der Fakultät für Philologie sind folgende Fächer als Promotionsfächer zugelassen:
 1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 2. Amerikastudien
 3. Anglistik
 4. Arabistik
 5. Computerlinguistik
 6. Deutschdidaktik
 7. Gender Studies
 8. Germanistische Linguistik
 9. Germanistische Mediävistik
 10. Griechische Philologie
 11. Islamwissenschaft

12. Lateinische Philologie
13. Linguistik
14. Medienwissenschaft
15. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
16. Psycholinguistik
17. Religionswissenschaft
18. Romanische Philologie
19. Russische Kulturstudien
20. Slavische Philologie
21. Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache
22. Theaterwissenschaft

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Philologie entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss der vorsitzenden Person übertragen. Widerspruchsinstanz gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Philologie, Widerspruchsinstanz gegen die Entscheidungen von Vorsitzenden der Promotionskommissionen, einzelnen Gutachter*innen sowie Prüfer*innen ist der Promotionsausschuss.
- (2) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Philologie berücksichtigt die besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch kranken Doktorand*innen durch die Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich. Für Anträge ist das jeweils gültige Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung und/oder chronischer Krankheit“ zu verwenden.
- (3) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Philologie gehören folgende Mitglieder der Fakultät an:
 1. Der*die Dekan*in als vorsitzende Person,
 2. vier Professor*innen bzw. Juniorprofessor*innen bzw. Privatdozent*innen,
 3. eine nichthabilitierte promovierte Person aus dem wissenschaftlichen Personal
 4. ein*e Doktorand*in (ohne Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben).
- (4) Für die vorsitzende Person wählen die Mitglieder des Promotionsausschusses eine Stellvertretung aus den Mitgliedern gemäß Abs. 3 Ziffer 2.

- (5) Die Mitglieder nach Abs. 3 Ziffer 2 bis 4 werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Für alle Mitglieder wird eine stellvertretende Person bestellt.
- (1) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der vorsitzenden Person einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende oder die stellvertretende Person und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines ein Mitglied nach Abs. 3 Ziffer 2 sein muss. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der vorsitzenden Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorand*in,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachter*innen,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b,
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 4 Abs. 4,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß §§ 8 und 9,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens.
 9. Der Promotionsausschuss entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich im konkreten Einzelfall (im Sinne von §§ 3 Abs. 5, 64 Abs. 2 und 2a HG) zur Wahrung der Chancengleichheit sowie über Anträge auf Fristverlängerungen.
- (7) Der Promotionsausschuss ist nicht befugt, selbst über die Annahme oder Ablehnung und die Benotung der Dissertation, über die Gesamtbewertung der Promotion und die Auflagen für den Druck zu entscheiden.
- (8) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist dem*der Bewerber*in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Die Aufgaben, die der Promotionsausschuss an die vorsitzende Person zur Ausführung delegieren kann, sind insbesondere
 1. die Führung des Doktorand*innenverzeichnisses,
 2. die Organisation der Promotionsverfahren,
 3. die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 4. die Bestellung der Promotionskommission,
 5. Auskünfte über alle Fragen, die mit der Promotion zusammenhängen.

§ 4 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Dieser kann erworben sein
- a) in einem dem gewählten Promotionsfach entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang gemäß Abs. 1 Buchstabe a, oder
 - b) in einem Studium gemäß Abs. 1 Buchstabe a eines anderen wissenschaftlichen Fachs, das in einem nachweisbaren, von der antragstellenden Person darzulegenden sachlichen und methodischen Zusammenhang mit dem Promotionsfach und dem geplanten Promotionsvorhaben steht, oder
 - c) in einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengang gemäß Abs. 1 Buchstabe b an einer Fach- oder Kunsthochschule, der dem Promotionsfach zugeordnet werden kann und der durch ordnungsgemäße postgraduale Studien im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NW (§ 67 Abs. 4 Buchstabe c HG NW) oder durch nachgewiesene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach im Umfang von bis zu drei Semestern an der Ruhr-Universität Bochum so ergänzt worden ist, dass der erreichte Ausbildungsstand dem eines M.A. im Promotionsfach entspricht, oder
 - d) in einem Masterstudiengang gemäß Abs. 1 Buchstabe c in einem dem Promotionsfach entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang.
- (3) Die Studienabschlüsse nach Abs. 1 sollen mit einer Gesamtnote bewertet sein, die mindestens der Note „gut“ entspricht. Bewerber*innen mit Fach- bzw. Kunsthochschulabschluss und Bewerber*innen mit Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (4) Der Promotionsausschuss spricht auf Antrag, der mit dem Antrag auf Anerkennung als Doktorand*in zu stellen ist, die Anerkennung von Abschlüssen nach Abs. 2 Buchstabe b und c aus. Er kann in diesen Fällen nach Anhörung der Vertreter*innen des Promotionsfachs ergänzende Studienleistungen festlegen, die mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 Abs. 1 nachzuweisen sind.
- (5) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese durch den Promotionsausschuss verbindlich formuliert, dem*der Bewerber*in schriftlich mitgeteilt und müssen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 8 Abs. 1 nachgewiesen werden.
- (6) Für Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit

soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (7) Für die Aufnahme der Promotion an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass der*die Bewerber*in über Deutsch- oder Englischkenntnisse mindestens auf Niveau B2¹ oder einer vergleichbaren Einstufung verfügt.
- (8) Für die Zulassung zur Promotion müssen in den unten aufgeführten Fächern folgende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden:
 - a) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft: Deutsch (C1), Englisch (mindestens B2), eine romanische Sprache, vorzugsweise Französisch (mindestens Niveaustufe Lesekompetenz B1) oder Latinum bzw. Sprachkenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums, sowie eine vierte Sprache (mindestens Niveaustufe Lesekompetenz B1); im Falle von Doktorand*innen aus nichteuropäischen Ländern kann die dritte Sprache durch eine klassische Sprache des entsprechenden Kulturraums ersetzt werden;
 - b) Anglistik und Amerikastudien: Latinum oder eine zweite moderne Sprache auf der Niveaustufe B1;
 - c) Arabistik, Islamwissenschaft: Englisch als Wissenschaftssprache mindestens auf Niveaustufe B2; weitere Sprachen abhängig vom Dissertationsthema in Absprache mit dem*der Erstbetreuer*in der Dissertation (die weiteren Sprachen müssen in der Betreuungsvereinbarung verbindlich aufgeführt werden);
 - d) Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Deutschdidaktik sowie Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache: Deutsch (C1) und zwei weitere Sprachen, darunter jeweils Englisch; in den Fächern Germanistische Mediävistik und Neuere Deutsche Literaturwissenschaft kann nach Maßgabe des Promotionsthemas zusätzlich Latein oder eine andere Sprache gefordert werden. Die erste dieser Sprachen (außer Deutsch) ist mindestens auf der Niveaustufe B2, die zweite und ggf. die dritte Sprache auf der Niveaustufe B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen) zu beherrschen;
 - e) Griechische Philologie: Latinum;
 - f) Lateinische Philologie: Graecum;
 - g) Linguistik, Computerlinguistik, Psycholinguistik: Englisch als Wissenschaftssprache mindestens auf Niveaustufe B2; weitere Sprachen abhängig vom Dissertationsthema in Absprache mit dem*der Erstbetreuer*in der Dissertation (die weiteren Sprachen müssen in der Betreuungsvereinbarung verbindlich aufgeführt werden);
 - h) Medienwissenschaft: Englisch als Wissenschaftssprache mindestens auf Niveaustufe B2; weitere Sprachen abhängig vom Dissertationsthema in Absprache mit dem*der Erstbetreuer*in der Dissertation (die weiteren Sprachen müssen in der Betreuungsvereinbarung verbindlich aufgeführt werden);
 - i) Romanische Philologie: Latinum oder äquivalente nachgewiesene Lateinkenntnisse und Sprachkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache mindestens auf der Niveaustufe B1;

¹ Alle Angaben von Kompetenzniveaus beziehen sich auf den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR).

- j) Russische Kulturstudien: Englischkenntnisse auf Niveau B2; für die Zulassung zur Promotion, spätestens aber mit dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens müssen Russischkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 vorliegen;
 - k) Slavische Philologie: Kenntnisse einer slavischen Sprache mindestens auf Niveau C1 oder zweier slavischer Sprachen, darunter eine auf Niveau B2 und eine auf Niveau B1; Deutsch- oder Englischkenntnisse auf Niveau B2.
 - l) Theaterwissenschaft: mindestens zwei moderne Sprachen auf der Niveaustufe B2 (als Gegenstandssprache); eine dieser Sprachen kann durch das Latinum oder Graecum ersetzt werden.
- (9) Sprachkenntnisse werden in der Regel durch ein Abschlusszeugnis über einen Sprachunterricht in der Schule mit mindestens ausreichendem Erfolg nachgewiesen bzw. durch Zertifikate oder Prüfungsergebnisse, in denen Kenntnisse in gefordertem Umfang bescheinigt werden.

§ 5 Annahme als Doktorand*in

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in ist unter Angabe des voraussichtlichen Promotionsfachs und Nennung des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person zu richten. Innerhalb von 6 Wochen nach der Annahme soll sich die*der Doktorand*in an der Ruhr-Universität eingeschrieben haben, womit die Aufnahme in die RUB Research School verbunden ist.
- (2) Doktorand*innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bereits mit ihrem Antrag zur Annahme ihre Behinderung und/oder chronische Erkrankung durch geeignete Nachweise zur Kenntnis bringen, damit im Sinne der Chancengleichheit ihre Belange und Bedürfnisse während der gesamten Promotionszeit angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges in deutscher oder englischer Sprache,
 - 2. alle gemäß § 4 erforderlichen Zeugnisse,
 - 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 - 4. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 7,
 - 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Über die Annahme des*der Doktorand*in entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein Mitglied vorhanden ist, das als eine der beiden Betreuungspersonen fungiert,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel nicht gesichert ist.
- (5) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidat*in als Doktorand*in anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorand*innen gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.

- (6) Die Entscheidung wird dem*der Bewerber*in schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 und § 4 Abs. 8 Buchstabe a bis l formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird der*die Bewerber*in in das Doktorand*innenverzeichnis der Fakultät für Philologie aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorand*in ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.
- (7) Die Eintragung in das Doktorand*innenverzeichnis der Fakultät verpflichtet beide Seiten zur schriftlichen Mitteilung an das Dekanat, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen oder das Betreuungsverhältnis aufgelöst wurde. Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses bedeutet kein Scheitern des Promotionsversuchs.

§ 5a Promotionsstudiengänge und -programme

- (1) Die Promotion an der Fakultät für Philologie erfolgt entweder
 - a) als individuell betreute Promotion (Promotionsstudium) oder
 - b) im Rahmen eines Promotionsstudiengangs der Fakultät für Philologie oder
 - c) im Rahmen eines Promotionsprogramms der Fakultät für Philologie.
- (2) Für den interdisziplinären Promotionsstudiengang American Studies: Transnationalism/ Transatlantic Studies, der von der Fakultät für Philologie und der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum, der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund und der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gemeinsam angeboten wird, vgl. die jeweils aktuelle Studienordnung.
- (3) Für den Promotionsstudiengang und für Promotionsprogramme der Fakultät für Philologie gilt:
 1. Der Promotionsstudiengang und Promotionsprogramme sehen neben der Abfassung der Dissertation ein spezielles Studienprogramm vor, das sich nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung richtet.
 2. Für den Promotionsstudiengang und für Promotionsprogramme werden durch den Promotionsausschuss besondere Prüfungsausschüsse eingerichtet.
 3. Der Promotionsstudiengang oder ein Promotionsprogramm ist in der Regel innerhalb von 6 Semestern zu absolvieren.
 4. Promotionsprogramme können auch von mehreren Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum bzw. gemeinsam mit anderen Universitäten getragen werden. Der besondere Prüfungsausschuss wird von den beteiligten Fakultäten beschlossen und enthält jeweils mindestens eine vertretende Person derselben.
- (4) Im Fach Religionswissenschaft ist die Teilnahme an einem religionswissenschaftlichen Forschungskolloquium für mindestens jedes zweite Semester innerhalb der ersten vier Jahre des Betreuungszeitraums nachzuweisen.

§ 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorand*in wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 8 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Der*die Erstbetreuer*in muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuungsperson kann ein anderes Fachgebiet vertreten

als die erstbetreuende Person.

- (2) Betreuer*innen berücksichtigen zur Wahrung der Chancengleichheit die Belange und Bedürfnisse von Doktorand*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Dazu vereinbaren Erstbetreuer*innen in Absprache mit der promovierenden Person Maßnahmen wie zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten oder die Intensivierung der Beratung und Betreuung. Entsprechende Vereinbarungen können in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden.
- (3) Als Betreuer*in von Promotionsvorhaben können Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Privatdozent*innen sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät für Philologie ernannt werden.
- (4) Betreuer*in gemäß Absatz 1 kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein. Ist eine der betreuenden Personen Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere als Mitglied der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum angehören.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der betreuenden Person oder des*der Doktorand*in andere geeignete Wissenschaftler*innen als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (6) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für die Doktorand*innen – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuer*innen – die Ombudspersonen der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.
- (7) Die Rechte und Pflichten von Doktorand*innen sowie von Betreuungspersonen regelt eine Betreuungsvereinbarung. Sie enthält:
 1. die Namen des*der Doktorand*in, des*der Erstbetreuer*in und den Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. den Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. die Fristsetzung zur Einreichung eines Exposé zu Beginn des Forschungsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt,
 4. die Fristsetzung zur Einreichung eines Zwischenberichts über den Fortschritt der Arbeit an der Dissertation,
 5. die Unterschriften des*der Doktorand*in und des*des Erstbetreuer*in (der Name und die Unterschrift des*der Zweitbetreuer*in können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden),
 6. die Angabe des angestrebten Doktor*innengrades gemäß § 1 Abs. 2.

§ 7 Strukturierung der Promotion

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorand*innen die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorand*innen durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät für Philologie und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.
- (2) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der

RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (I) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet der*die Doktorand*in einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die dem zuständigen Promotionsausschuss vorsitzende Person. Der Antrag nennt das Promotionsfach nach § 1 Abs. 5, den Titel der Dissertation, den Namen der betreuenden Person und die Anschrift des*der Doktorand*in. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ausgedruckte Exemplare der Dissertation (vgl. § 10 Abs. 3)
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument, ergänzende Unterlagen, soweit nach § 4 erforderlich,
 3. eine der Arbeit beigelegte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:
„Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur und angegebene weitere Hilfsmittel (z.B. Auswertungsprogramme, textgenerierende Systeme, KI-Anwendungen o.Ä.) nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken und Tabellen kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“
 4. Ferner beizufügen ist die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten, oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 5. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 6. der Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1 Abs. 2,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung des*der Bewerber*in über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 11 Abs. 4,
 8. eine Erklärung, dass dem*der Bewerber*in die Promotionsordnungen der Ruhr-Universität Bochum und der Fakultät für Philologie bekannt sind,
 9. ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
 10. eine aktuelle Studienbescheinigung,
 11. der von der Betreuungsperson bestätigte Zwischenbericht über Stand, Probleme und weitere Planung des Projekts,
 12. die Bestätigung der betreuenden Person, dass das Projekt mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentiert worden ist,
 13. je ein Belegstück der von dem*der Bewerber*in bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
 14. drei Thesen für die Disputation mit kurzen Erläuterungen (im Fall, dass die Prüfungsform „Disputation“ gewählt wurde) bzw. ein Abstract (im Fall, dass die Prüfungsform „Verteidigung“ gewählt wurde),

15. die Namen der für die Disputation bzw. Verteidigung gewünschten Prüfer*innen (unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Ziffer 3).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn der*die Kandidat*in
 - a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei Kandidat*innen einer der in § 16 Abs. 6 genannten Gründe für den Entzug des Doktor*innengrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird dem*der Bewerber*in schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; gegen die Ablehnung ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einem*einer Vorsitzenden. Die der Promotionskommission vorsitzende Person wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 3 unter Ziffer 2 genannten Mitglieder der Fakultät bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium. Sie entscheidet über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation. Sie setzt auf der Grundlage der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat der Promotion fest und entscheidet, welche von den Gutachter*innen geforderten Anforderungen und Ergänzungen dem*der Doktorand*in aufzuerlegen sind. Die Promotionskommission besteht an der Fakultät für Philologie aus
 1. der vorsitzenden Person,
 2. den Gutachter*innen der Dissertation, die auch Prüfer*innen in der mündlichen Prüfung sind, und
 3. als weiteren Prüfer*innen für die mündliche Prüfung mindestens je einer Person, die das Promotionsfach vertritt (oder, falls dies nicht möglich ist, ein benachbartes Fach) sowie einer Person aus einem anderen Fach der Fakultät für Philologie. Dem Wunsch des*der Doktorand*in nach Zuweisung bestimmter Prüfer*innen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch die Betreuer*innen Mitglied der Promotionskommission sein. Alle Mitglieder sind aus dem unter § 6 Abs. 3 genannten Personenkreis auszuwählen. Der Promotionsausschuss kann weitere Personen gemäß § 6 Abs. 3, die nicht der Fakultät für Philologie oder der Ruhr-Universität Bochum angehören, in die Kommission berufen, sofern dies vom Gegenstand her geboten ist. Die Zahl der Mitglieder soll sieben nicht übersteigen.

- (2) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet. Eine begutachtende Person muss der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum angehören oder kooptiertes Mitglied des Direktoriums des interdisziplinären Studienfachs Gender Studies

(§ 9, Abs. 8) oder des Centrums für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) (§ 9, Abs. 9) sein. Die andere begutachtende Person muss nicht Mitglied der Fakultät für Philologie oder der Ruhr-Universität Bochum sein. Die Gutachter*innen sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.

- (3) Das erste schriftliche Gutachten erstellt in der Regel die betreuende Person der Dissertation, auch wenn sie nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Das zweite Gutachten erstellt in der Regel der*die zweite Betreuer*in. Abweichend kann der*die zweite Gutachter*in vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der ersten Betreuungsperson bestimmt werden. Dem Wunsch des*der Doktorand*in hinsichtlich der zweiten begutachtenden Person soll dabei nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (4) Auf Antrag einer an der Promotion beteiligten Person kann der Promotionsausschuss ergänzende Gutachten zu einzelnen Aspekten der Dissertation von Vertreter*innen desselben Fachs, benachbarter oder verwandter Fächer einholen. Die an der Promotion Beteiligten sind von der Anforderung zusätzlicher Gutachten zu unterrichten.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der vorsitzenden Person entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person ein Ersatzmitglied.
- (7) Über die Verhandlungen der Promotionskommission ist ein Protokoll zu führen. Abweichende Voten sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (8) Das interdisziplinäre Fach Gender Studies wird von der Fakultät für Philologie sowie einer Reihe anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum getragen. Die Promotion in diesem Fach wird an der Fakultät für Philologie durchgeführt. Allen Professor*innen, die Mitglieder des Direktoriums des interdisziplinären Studienfachs Gender Studies und nicht Mitglieder der Fakultät für Philologie sind, wird durch Kooptierung die Möglichkeit zur Betreuung und Durchführung von Promotionsverfahren im Fach Gender Studies gegeben.
- (9) Das interdisziplinäre Fach Religionswissenschaft wird von der Fakultät für Philologie sowie einer Reihe anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum getragen. Die Promotion in diesem Fach wird an der Fakultät für Philologie durchgeführt. Allen Professor*innen, die Mitglieder des Centrums für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) und nicht Mitglieder der Fakultät für Philologie sind, wird durch Kooptierung die Möglichkeit zur Betreuung und Durchführung von Promotionsverfahren im Fach Religionswissenschaft gegeben.

§ 10 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss der*die Doktorand*in die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit auf dem gewählten Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation kann nach Absprache mit der Betreuungsperson auf Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Auf begründeten Antrag des*der Doktorand*in und der betreuenden Person kann der Promotionsausschuss andere Sprachen zulassen, sofern die Möglichkeit zur Begutachtung dadurch nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird.

- (3) Die Dissertation ist in druckfertiger und elektronisch durchsuchbarer Form einzureichen. Sie muss als PDF und je nach Erfordernis der Gutachtenden geheftet oder gebunden in bis zu drei Exemplaren vorliegen und mit Seitenzahlen versehen sein (vgl. § 8). Sie muss ferner eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Dissertation, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (4) Die Dissertation oder Teile der Dissertation darf bzw. dürfen in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden.
- (5) Eine Vorabveröffentlichung einzelner Dissertationsergebnisse ist möglich. Vorab veröffentlichte Teile sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (6) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der sich bewerbenden Person entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (7) In der Regel hat die Dissertation an der Fakultät für Philologie monographische Form. In Promotionsfächern, in denen es üblich ist, ist auf gemeinsamen Antrag der Betreuungsperson und des*der Doktorand*in an den Promotionsausschuss eine kumulative Dissertation möglich. Dazu müssen mindestens drei Manuskripte vorliegen, die in einem Publikationsorgan mit Fachgutachter*innensystem eingereicht wurden und von denen in der Regel zwei, mindestens jedoch eines zur Veröffentlichung angenommen worden ist. Es gelten nur Arbeiten, die von dem*der Doktorand*in in Erstautor*innenschaft verfasst wurden. Bei Arbeiten mit mehreren Autor*innen muss der Eigenanteil des*der Doktorand*in dargelegt und von der betreuenden Person bestätigt werden. Die Dissertation muss einen Rahmentext enthalten, der die Publikationen kontextualisiert und miteinander verknüpft.
- (8) Die Dissertation kann von dem*der Doktorand*in zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht der*die Doktorand*in die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (9) Die elektronische Form der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum von der Fakultät für Philologie für 5 Jahre verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachter*innen durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung gemäß § 13 Abs. 3 vor.
- (2) Das Zurückziehen der Dissertation entsprechend § 10, Abs. 8 ist nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachter*innen wie vor der Rückgabe vorzulegen und erneut gemäß Absatz 4 und 5 auszulegen. Der Promotionsausschuss setzt eine angemessene Frist für die Wiedereinreichung fest. Wird die Frist von dem*der Doktorand*in nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Der Promotionsausschuss kann auf rechtzeitigen Antrag hin in begründeten Ausnahmefällen

- eine Fristverlängerung beschließen.
- (3) Die Gutachter*innen können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Veröffentlichung verbinden.
 - (4) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission und des Promotionsausschusses und allen promovierten Mitgliedern der Fakultät durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren (dreiwöchige Auslage im Dekanat) zugänglich gemacht.
 - (5) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei dem*der Dekan*in eingereicht werden muss. Die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät sowie die Mitglieder der Fakultät gemäß § 6, Abs. 3 werden von der Auslage schriftlich benachrichtigt.
 - (6) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen entschieden. Die Entscheidung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zulassung zur Promotion herbeigeführt werden. Ausnahmen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.
 - (7) Divergieren die Bewertungen (§ 13 Abs. 3) um mehr als eine Note oder wird die Dissertation von einem*einer Gutachter*in abgelehnt, hat der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anzufordern. Er bestellt eine zusätzliche begutachtende Person mit Zweidrittelmehrheit, nach zweimaliger ergebnisloser Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Sofern die zusätzliche begutachtende Person noch nicht Mitglied der Promotionskommission ist, wird sie als Mitglied aufgenommen. Wird die Annahme der Dissertation auch von dem weiteren Gutachten nicht befürwortet, wird entsprechend Absatz 8 verfahren.
 - (8) Wird die Dissertation von zwei Gutachter*innen abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet und die Dissertation wird mit „nicht genügend“ bewertet. Die Entscheidung über die Ablehnung ist dem*der Doktorand*in umgehend und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der vorsitzenden Person der Promotionskommission im Einvernehmen mit dem*der Kandidat*in und den Prüfer*innen den Termin und die Form der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichen der Dissertation in der Vorlesungszeit stattfinden. Der Termin ist dem*der Doktorand*in spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt der*die Kandidat*in einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Die mündliche Prüfung an der Fakultät für Philologie findet in Form einer Disputation oder einer Verteidigung statt. Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Auf Antrag an

die Promotionskommission kann die mündliche Prüfung auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern dadurch die Möglichkeit der Leistungsbewertung nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten.

- (2) Macht ein*e Kandidat*in durch geeignete Nachweise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die mündliche Prüfung nicht in der vorgesehenen Form ablegen kann, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person über die gleichwertige Form der Prüfung.
- (3) Die Disputation hat die Form eines Kolloquiums über drei wissenschaftliche Thesen aus drei hinlänglich voneinander entfernten Gebieten des Promotionsfachs. Eine These muss aus dem Bereich der Dissertation stammen. Die Promotionskommission kann Thesen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, zurückweisen und entsprechend neue Thesen anfordern. Die Disputation besteht aus der Darlegung der Thesen und deren jeweiliger anschließender Diskussion; die Darlegung der einzelnen Thesen soll jeweils zehn Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Verteidigung besteht aus einem einführenden Referat, das nicht länger als 20 Minuten dauert und die Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst, und einer anschließenden Diskussion mit der Promotionskommission. Im Referat soll der*die Kandidat*in die Fähigkeit unter Beweis stellen, die wesentlichen Punkte einer umfangreichen wissenschaftlichen Arbeit auszuwählen und verständlich darzustellen. In der Diskussion soll der*die Kandidat*in die Fähigkeit unter Beweis stellen, die Argumentation der Dissertation gegen kritische Einwände zu verteidigen, die Vorgehensweise kritisch zu reflektieren und zu begründen sowie die Ergebnisse und deren Relevanz in größere historische und theoretische Zusammenhänge einzuordnen.
- (5) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 7 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Die vorsitzende Person kann die Zahl der Zuhörer*innen begrenzen. Fragerecht haben nur die Mitglieder der Promotionskommission. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (6) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Als protokollierende Person fungiert ein*e promovierte*r wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in aus dem Promotionsfach (oder, falls dies nicht möglich ist, aus einem anderen Fach). Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Promotionskommission und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen.
- (7) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist in der gleichen Form (Disputation oder Verteidigung) abzulegen wie die erste mündliche Prüfung. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Die mündliche Prüfung ist im Ganzen zu wiederholen. Findet die Wiederholungsprüfung in Form der Disputation statt, entscheidet die Promotionskommission über den Anteil neu zu formulierender Thesen.
- (8) Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholt werden. Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person kann auf Antrag des*der Doktorand*in einer Verkürzung der Frist zustimmen, wenn die Promotionskommission dies befürwortet. Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung, so erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist

verlängern.

§ 13 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung des*der Doktorand*in auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat gemäß Absatz 3.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und des Prädikats der mündlichen Prüfung das Gesamtpredikat für die Promotion fest. Das Gesamtpredikat und die Teilpredikate können lauten: *summa cum laude* (mit Auszeichnung), *magna cum laude* (sehr gut), *cum laude* (gut), *rite* (genügend), nicht genügend. Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation in mindestens zwei Gutachten mit dem Prädikat *rite* bewertet und auch die mündliche Prüfung mit diesem oder einem besseren Prädikat abgeschlossen wurde. Bei der Festsetzung des Gesamtpredikats sind die Bewertung der Dissertation und die Bewertung der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten, wobei die Zahlenwerte 1 (*summa cum laude*) bis 5 (nicht genügend) für die oben genannten Prädikate anzusetzen sind.

Das Gesamtpredikat *summa cum laude* setzt voraus, dass alle Teilpredikate *summa cum laude* lauten.

- (4) Die der Promotionskommission vorsitzende Person teilt dem*der Doktorand*in unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen, insbesondere die Prädikate der Dissertation, das Prädikat der mündlichen Prüfung und das Gesamtpredikat, unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission in Anwesenheit derselben mit.
- (5) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person stellt hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Sie enthält die Prädikate der Dissertation, das Prädikat der mündlichen Prüfung und das Gesamtpredikat. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Doktor*innentitels.

§ 14 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem*der Doktorand*in bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission bzw. des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem*der Dekan*in als dem Fakultätsrat vorsitzender Person schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung

beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat der*die Kandidat*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Person das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die der Promotionskommission vorsitzende Person dem*der Doktorand*in mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 11 Abs. 1 und 3 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist der ersten begutachtenden Person vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Sie unterrichtet die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person schriftlich von der Erteilung der Publikationserlaubnis. Gegen die Verweigerung der Publikationserlaubnis ist Widerspruch zulässig; dieser wird vor dem Promotionsausschuss verhandelt.
- (2) Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, seine*ihre Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vollständig zugänglich zu machen. Die Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung
 - a) von zwei Druckexemplaren, wenn die Dissertation in einem Verlag erschienen ist und über eine ISBN verfügt, sowie einer elektronischen Version dieser Ausgabe, die bei den Akten der Fakultät verbleibt, oder
 - b) von zwei gebundenen Ausdrucken der Dissertation für die Universitätsbibliothek und einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Wird diese Form der Veröffentlichung gewählt, stimmt der*die Doktorand*in auch zu, dass die Universitätsbibliothek im Fall eines Verlusts oder einer Beschädigung der abgelieferten Exemplare auf eigene Kosten weitere Kopien für den eigenen Bestand erstellt.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt auf eigene Kosten. Alle Pflichtexemplare hat der*die Doktorand*in unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität abzuliefern.
- (4) Für die Gestaltung des Titelblattes der Pflichtexemplare gilt das von der Fakultät für Philologie vorgegebene Muster. Die Publikationserlaubnis für das Titelblatt erteilt die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person nach Überprüfung der formalen Korrektheit. Den Pflichtexemplaren der Dissertation ist am Schluss eine kurze Darstellung des Bildungsganges anzufügen bzw. (bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Buch in einem gewerblichen Verlag) beizulegen.
- (5) Für alle Publikationsformen gilt, dass die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum angenommene Dissertation unter Angabe der Gutachter*innen sowie des Datums der mündlichen Prüfung gekennzeichnet sein muss.
- (6) Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Promotionsverfahrens zu erfolgen. Die dem Promotionsausschuss vorsitzende Person kann in begründeten Fällen die Frist verlängern, wenn der*die Doktorand*in einen entsprechenden Antrag vor Ablauf der Frist stellt. Versäumt der*die Doktorand*in diese Frist, so erlischt für den Promotionsausschuss die Verpflichtung zur Aushändigung der

Promotionsurkunde.

§ 16 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktor*innengrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald der*die Doktorand*in die Verpflichtungen nach § 15 erfüllt hat. Sie wird von dem*der Dekan*in der Fakultät für Philologie unterzeichnet.
- (2) Die Urkunde trägt das Siegel der Universität. Sie nennt den Namen und die Amtsbezeichnung des*der Rektor*in der Ruhr-Universität und des*der Dekan*in der Fakultät für Philologie, die zum Zeitpunkt der Promotion amtierten, den Namen, Geburtstag und Geburtsort der promovierten Person, den Titel der Dissertation, den erlangten Doktor*innengrad, das Prädikat für die Dissertation und das Gesamtprädikat in lateinischer Sprache. Sie wird auf das Datum der mündlichen Prüfung datiert. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den erlangten Doktor*innentitel gemäß § 1 zu führen.
- (4) In triftig begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt werden, wenn die Publikationserlaubnis der ersten begutachtenden Person vorliegt und die Veröffentlichung der Dissertation nach § 15 Abs. 2 innerhalb einer angemessenen, für beide Seiten verbindlich festgelegten Frist vertraglich abgesichert ist.
- (5) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich der*die Doktorand*in im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so verweigert der Promotionsausschuss die Promotion und erklärt das Verfahren für ungültig.
- (6) Der Entzug des Doktor*innengrades und die Einziehung der Promotionsurkunde sowie der vorläufigen Bescheinigung über die bestandene Doktor*innenprüfung nach § 13, Abs. 5 kann erfolgen, wenn die promovierte Person
 - a) den Doktor*innengrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie den Doktor*innengrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich der*die Inhaber*in des Doktor*innengrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig der Führung des Doktor*innengrades erweist.
- (7) Die Entscheidung über den Entzug des Doktor*innengrades fällt der um alle Mitglieder der Gruppe der Professor*innen erweiterte Fakultätsrat der Fakultät für Philologie mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch den*die Dekan*in der Fakultät.
- (8) Der*die Rektor*in der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktor*innengrades.

§ 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die

Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktor*innengrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät für Philologie zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 18 Ehrenpromotion

Die Fakultät für Philologie kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrer*innen der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines*einer Doktor*in ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) gemäß § 1 Abs. 4 verleihen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Fakultät. Eine Ehrenpromotion erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des um alle Mitglieder der Gruppe der Professor*innen der Fakultät erweiterten Fakultätsrates der Fakultät für Philologie; Mitglieder, die verhindert sind, bei der Abstimmung anwesend zu sein, können ihre Stimme vorher schriftlich abgeben. Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Philologie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorand*innen werden nach der bei der Annahme jeweils gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Philologie promoviert. Doktorand*innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert zu werden. Die Wiederholung einer mündlichen Prüfung erfolgt nach der Ordnung, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Philologie vom 22.01.2025.

Bochum, den 08. April 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.